



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.02.2021

### Lehren aus dem OEZ-Attentat – Politische Konsequenzen und präventive Maßnahmen der Staatsregierung

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Maßnahmen haben die bayerischen Sicherheitsbehörden nach dem Attentat am Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) ergriffen, um die Onlineaktivitäten von möglichen Straftätern bzw. potenziellen Attentätern besser aufzuklären (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)? ..... 3
- 1.2 Welche neuen Erkenntnisse hat die Ausweitung der operativen Internetbearbeitung bzw. die nachrichtendienstliche Aufklärung verdeckter Bereiche des Internets in den vergangenen Jahren erbracht? ..... 4
- 1.3 Welche neuen Erkenntnisse hat die Kooperationsplattform ‚Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus‘ (KIA-R) in Bezug auf die Nutzung von Spieleplattformen durch Rechtsextremisten und die Identifikation politisch motivierter Straftäter erbracht? ..... 4
  
- 2.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer operativen Internetauswertung über rechtsextreme, rassistische und antisemitische Aktivitäten und die Bildung entsprechender Gruppen innerhalb der Online-Gaming-Szene gewonnen? ..... 4
- 2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Funktion der Spieleplattform „STEAM“ als Kommunikations- und Koordinationsmöglichkeit für rechtsextreme, rassistische oder antisemitische Akteure? ..... 4
- 2.3 Welche Ergebnisse hatten die Ermittlungen gegen die STEAM-Gruppen „Amoklauf“, „social club misfit gang“, „AmokZ“, „Anti-Refugee club“, „Hitmen for Hire“ und „Fuck Turkey“, in denen auch der Attentäter ██████████ Mitglied war? ..... 5
  
- 3.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um zivile Einsatzkräfte bei Amokläufen oder terroristischen Bedrohungslagen besser erkennbar zu machen und so Falschmeldungen durch verunsicherte Bürgerinnen und Bürger wie beim OEZ-Attentat zu vermeiden? ..... 5
- 3.2 Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Digitalfunks bei polizeilichen Großlagen zu verbessern? ..... 6
- 3.3 Wie weit ist die Umsetzung von neuen Verfahren der personenbezogenen Bewertung und Identifizierung potenzieller „Gefährder“ im Bereich rechter, rassistischer und antisemitischer Straftaten mittlerweile gediehen? ..... 6
  
- 4.1 Welche Erkenntnisse hat das gemeinsame Analyseprojekt der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung des Dunkelfeldes der rechtsextremen Szene bisher erbracht? ..... 6
- 4.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um den Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden, Gesundheitsbehörden und Schulen im Hinblick auf die Prävention von Gewaltdelikten und die Identifikation potenzieller jugendlicher Gewalttäterinnen und Gewalttäter zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)? ..... 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.3	Wie beurteilt die Staatsregierung im Online-Gaming-Bereich die Kooperation der Plattformanbieter mit der Bayerischen Polizei bei Lösungsprüfungen im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes? .....	7
5.1	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Lehrkräfte in Bezug auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)? .....	7
5.2	Welche Maßnahmen haben die zuständigen Stellen ergriffen, um die Mobbingprävention an den bayerischen Schulen zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)? .....	8
5.3	Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Früherkennung möglicher Radikalisierungsrisiken und die potenzielle Affinität zu Gewaltdelikten bei Jugendlichen mit einer psychologischen oder psychiatrischen Krankheitsdiagnose zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)? .....	10
6.1	Wie wird das Thema „Hasskriminalität“ im Kontext von Internetsubkulturen und Gamingplattformen besser in der Ausbildung der bayerischen Polizeibeamten verankert (bitte Ausbildungsmodule einzeln auflisten)? .....	11
6.2	Welche spezifischen Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema „Hasskriminalität“ im Kontext von Internetsubkulturen und Gaming-Plattformen wurden für Beamte des BLKA und der Bayerischen Polizei in den vergangenen drei Jahren ausgeschrieben (bitte Angebote einzeln auflisten)? .....	12
6.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den vergangenen drei Jahren ergriffen, um die Analysekompetenz der Sicherheitsbehörden im Bereich der digitalen Hasskriminalität zu stärken (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)? .....	13
7.1	Welche Präventionsmaßnahmen zur Radikalisierungsprävention auf Online-Gaming-Plattformen, Imageboards und im Bereich des sogenannten Dark Social werden aktuell von der Staatsregierung gefördert bzw. befinden sich bereits in Planung? .....	13
7.2	Welche Forschungsprojekte zur Verbreitung von Hassbotschaften im Internet sowie zur extremistischen Radikalisierung und Rekrutierung in sozialen Medien und auf Gaming-Plattformen werden gegenwärtig von der Staatsregierung gefördert bzw. befinden sich bereits im Planungsstadium? .....	13
7.3	Welche Social-Media-Kanäle oder Gaming-Plattformen werden gegenwärtig besonders stark zur Verbreitung von Hassbotschaften sowie zur Verbreitung von Verschwörungstheorien genutzt? .....	14
8.1	Plant die Staatsregierung gegenwärtig eine Ausweitung der Möglichkeit zur Onlinestrafanzeige für Opfer von „Hasskriminalität“? .....	15
8.2	In welcher Form unterstützt die Staatsregierung die Etablierung einer angemessenen Gedenk- und Erinnerungskultur in Bezug auf das Attentat am Olympia-Einkaufszentrum? .....	16
8.3	Mit welchen eigenen Mitteln unterstützt die Staatsregierung die überlebenden Opfer des Attentats bzw. die Angehörigen der ermordeten Opfer in ihrem Anspruch auf angemessene Entschädigungsleistungen (bitte jeweilige Maßnahme und Mittel einzeln auflisten)? .....	17

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 09.04.2021

## **1.1 Welche Maßnahmen haben die bayerischen Sicherheitsbehörden nach dem Attentat am Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) ergriffen, um die Onlineaktivitäten von möglichen Straftätern bzw. potenziellen Attentätern besser aufzuklären (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?**

Die Bayerische Polizei bekämpft insbesondere jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen. Hierzu zählt selbsterklärend auch die Verfolgung von Politisch motivierten Straftaten, welche im Internet begangen werden. Allerdings können vonseiten der Bayerischen Polizei nur diejenigen Straftaten verfolgt werden, welche ihr von sich aus bekannt werden, z. B. im Rahmen der virtuellen, anlassunabhängigen Netzwerkfahndung, oder aber von außen mitgeteilt werden, z. B. im Rahmen von Strafanzeigen. Folglich ist die Bekämpfung von Politisch motivierter Kriminalität auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, wobei jede und jeder Einzelne dazu aufgerufen ist, derartige Straftaten anzuzeigen.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass die bayerischen Sicherheitsbehörden stetig die bestehenden Konzepte und Maßnahmenbündel auf Wirksamkeit prüfen und diese bedarfsorientiert anpassen.

So wurde unabhängig von den Geschehnissen am 22. Juli 2016 unter der Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und unter Einbindung mehrerer Ressorts das Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus grundlegend überarbeitet, um den Gefahren des Rechtsextremismus für die freiheitliche demokratische Grundordnung effektiv zu begegnen.

Beispielhaft können im Hinblick auf die Aufklärung von Onlineaktivitäten folgende Optimierungsmaßnahmen genannt werden, die zurückliegend ergriffen wurden:

- intensivere Überprüfung von Erst- und Mehrfachtätern, die durch rechtsextremistische Straf- oder Gewalttaten aufgefallen sind, um gewaltorientierte Einzeltäter und rechtsextremistische Netzwerke besser identifizieren zu können;
- verstärkte Analyse der Akteure der „Neuen Rechten“ sowie von Mischszenen;
- Ausweitung der operativen Internetbearbeitung, insbesondere zu Hass und Hetze im Netz;
- Analyseprojekt der Bayerischen Polizei sowie des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) insbesondere zur Aufhellung des Dunkelfelds der rechtsextremen Szene;
- Entwicklung eines Flyers für Geschädigte rechter, rassistischer oder antisemitischer Straftaten vonseiten der Bayerischen Polizei und der Justiz;
- Entwicklung einer bayernweiten Präventionskampagne, um Jugendliche und Eltern im Umgang mit dem Smartphone und der damit einhergehenden Verantwortung zu sensibilisieren und dieser Entwicklung effektiv entgegenzuwirken;
- aktive Mitteilung an Plattformanbieter (soweit durch den Anzeigenersteller bzw. Geschädigten noch nicht geschehen) durch die Bayerische Polizei im Kontext der Aufnahme und Bearbeitung einer entsprechenden Strafanzeige, um die dortigen Prüfungen und ggf. Veranlassungen im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zu initiieren sowie Mitteilung an das Bundesamt für Justiz in entsprechend relevanten Fällen;
- Gründung eines speziellen Fachbereichs hinsichtlich Internetermittlungen im Operativen Terrorismusabwehrzentrum des Landeskriminalamts (BLKA) zum 1. Januar 2017. Seither werden dort tat- und täterbezogene Internetermittlungen (u. a. Unterstützung, Bildung und Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch – StGB) strukturiert ausgewertet bzw. durchgeführt. Regelmäßiges Ziel ist die Aufhellung der Onlineidentität sowie die (frühzeitige) Aufdeckung digital-sozialer Verbindungen potenzieller Gefahrenverursacher bzw. Straftäter respektive die Erhebung forensischer Beweismittel im Internet;
- gemeinsame Initiative „Justiz und Medien – konsequent gegen Hass“ der Justiz und der Landeszentrale für neue Medien, bei der die teilnehmenden Medienunternehmen strafbare Inhalte über ein Onlineverfahren an die Justiz melden.

Auf die Antwort des StMI im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ), dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK), dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und dem Staatsministerium für Digitales (StMD) vom 30. September 2020 zu den Fragen 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Adjei (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) vom 29. Juli 2020 betreffend Erkenntnisse der Staatsregierung zu Dark Social (Drs. 18/10195 vom 3. November 2020) wird verwiesen.

### **1.2 Welche neuen Erkenntnisse hat die Ausweitung der operativen Internetbearbeitung bzw. die nachrichtendienstliche Aufklärung verdeckter Bereiche des Internets in den vergangenen Jahren erbracht?**

Das BayLfV konnte Verfahren im zweistelligen Bereich bei Generalstaatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft (GBA) initiieren, die vor allem auf die operative Aufklärung im Internet zurückzuführen sind. Darüber hinaus eröffnet die operative Bearbeitung von Internet und sozialen Medien eine Erhellung des extremismusrelevanten Dunkelfelds, auch wenn die Identifizierung relevanter extremistischer Protagonisten mitunter nicht möglich ist. Der Erfolg der operativen Internetbearbeitung ist zudem sehr abhängig vom Ressourceneinsatz.

### **1.3 Welche neuen Erkenntnisse hat die Kooperationsplattform ‚Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus‘ (KIA-R) in Bezug auf die Nutzung von Spieleplattformen durch Rechtsextremisten und die Identifikation politisch motivierter Straftäter erbracht?**

Die Geschäftsführung dieser Kooperationsplattform liegt beim Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Es obliegt daher auch nicht der Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung, hierzu Stellung zu nehmen.

Jedoch kann mitgeteilt werden, dass der Bayerischen Polizei bislang keine neuen Erkenntnisse aus der KIA-R in Bezug auf die Nutzung von Spieleplattformen durch Rechtsextremisten und die Identifikation von politisch motivierten Straftätern vorliegen.

### **2.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer operativen Internetauswertung über rechtsextreme, rassistische und antisemitische Aktivitäten und die Bildung entsprechender Gruppen innerhalb der Online-Gaming-Szene gewonnen?**

Rechtsextremisten ist es in den letzten Jahren, insbesondere seit Herbst 2015, teilweise gelungen, mit einzelnen ihrer Narrative eine stärkere Verbreitung zu finden und höhere Reichweiten zu generieren. Rechtsextremistische Gruppierungen wie die Identitäre Bewegung (IB) versuchten dabei auch, durch neue Begriffs- und Theoriekonstrukte diskursive Hintertüren zu öffnen und Sagbarkeitsfelder zu erweitern, um somit neue Akzeptanz gegenüber extremistischen Werten und Vorstellungen zu schaffen.

Demgegenüber werden scene- bzw. gruppeninterne Diskussionen oder Absprachen vornehmlich in geschlossenen Gruppen, Chats oder E-Mail-Verteilern durchgeführt. Auch bei geschlossenen Kanälen ist eine zunehmende Nutzung feststellbar.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7.3 sowie auf das jährlich aktualisierte Kapitel „Rechtsextremismus im Internet“ im Verfassungsschutzbericht Bayern (zuletzt Verfassungsschutzbericht Bayern 2019, S. 130ff.) verwiesen.

Ogleich in den Phänomenbereichen Islamismus und Ausländerextremismus Gaming- und vergleichbare Plattformen bislang keine (relevante) Rolle spielen, sind Ermittlungen auf Spieleplattformen im Internet wiederkehrend Teil polizeilicher Informationsgewinnung. In der Vergangenheit konnten hierdurch vereinzelt relevante Erkenntnisse beigezogen werden.

### **2.2 Wie beurteilt die Staatsregierung die Funktion der Spieleplattform „STEAM“ als Kommunikations- und Koordinationsmöglichkeit für rechtsextreme, rassistische oder antisemitische Akteure?**

Grundsätzlich sind Rechtsextremisten fortlaufend auf der Suche nach virtuellen Plattformen, auf denen ihre Accounts nicht gesperrt werden, um ihre Ideologie zu verbreiten

und mit Anhängern und Gleichgesinnten in Kontakt zu bleiben. Dabei spielt auch die Spieleplattform „STEAM“ eine Rolle. Darüber hinaus werden Imageboards sowie weitere Plattformen genutzt, wie etwa Discord, Parler, Odysee oder DLive. Keine dieser Plattformen wird aber ausschließlich von Rechtsextremisten genutzt.

Die Plattform „STEAM“ bietet ebenso für den Phänomenbereich Islamismus grundsätzlich eine Kommunikations- und Koordinationsmöglichkeit wie alle anderen verschlüsselten internetbasierten Kommunikationsformen (v. a. Messenger, Video- und Telefonkonferenzen, E-Mail) auch.

Allgemein kann zur Spieleplattform STEAM mitgeteilt werden, dass diese im Bereich der PC-Spiele eine marktdominierende Stellung hat.

STEAM enthält z. B. eine amerikanische Plattform, deren Inhalte nach ausländischem Recht der Meinungsfreiheit unterfallen, nach deutschem Recht jedoch strafrechtlich relevant sind. Spieler können sich virtuell als „Hitler“ oder Anhänger der Waffen-SS inszenieren und dadurch relativ schnell mit rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Äußerungen/Aktivitäten in Berührung kommen. Es können radikale Gedanken, wie etwa Amok- und Attentatsfantasien, ausgetauscht werden, die ggf. einer Radikalisierung Vorschub leisten. Es existiert zudem eine regelrechte „Fan-Szene“ auf der Onlinespieleplattform in Bezug auf Amokläufe als Form der Mehrfachtötung. Die Täter solcher Mehrfachtötungen werden teilweise verherrlicht, deren Taten gerechtfertigt und teils als Opfer der Gesellschaft dargestellt.

Darüber hinaus können Spieler beliebig viele Accounts, die jeweils mit einer sogenannten STEAM-ID individuell verknüpft sind, besitzen und ihre Spielernamen beliebig oft ändern. Somit können verschiedene natürliche Personen denselben Spielernamen gleichzeitig benutzen. Der Account-Name ist generell für andere Personen nicht sichtbar und in aller Regel nicht recherchierbar. Es ist allgemein üblich, dass die Spieler nicht ihren Klarnamen nutzen, sondern unter Pseudonymen auftreten. Ebenso können STEAM-Accounts gehackt und anschließend verkauft oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden.

Dies erschwert es bei polizeilichen Ermittlungen, den potenziellen Täter zu identifizieren und gegen ihn präventive bzw. repressive Maßnahmen durchzuführen.

Grundsätzlich werden derartige Spieleplattformen aus Sicht der polizeilichen Ermittlungen und auch der Gefahrenabwehr als Herausforderung gesehen.

### **2.3 Welche Ergebnisse hatten die Ermittlungen gegen die STEAM-Gruppen „Amoklauf“, „social club misfit gang“, „AmokZ“, „Anti-Refugee club“, „Hitmen for Hire“ und „Fuck Turkey“, in denen auch der Attentäter [REDACTED] Mitglied war?**

Aufgrund der durchgeführten Überprüfungen wurden mehrere neue Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft München I eingeleitet. Laut Staatsanwaltschaft München I beziehen sich dabei die Verdachtsmomente auf Taten Dritter, die mit den Taten des [REDACTED] im Sinne einer strafrechtlichen Täterschaft bzw. Teilnahme nicht in Zusammenhang stehen.

### **3.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um zivile Einsatzkräfte bei Amokläufen oder terroristischen Bedrohungslagen besser erkennbar zu machen und so Falschmeldungen durch verunsicherte Bürgerinnen und Bürger wie beim OEZ-Attentat zu vermeiden?**

Bereits vor dem OEZ-Attentat im Jahr 2016 war die Bayerische Polizei mit Westen zur Kenntlichmachung von (auch zivilen) Polizeibeamtinnen und -beamten ausgestattet. Der Verzicht einer Verwendung von Erkennbarkeitswesten durch zivile Beamtinnen und Beamte kann im speziellen Einzelfall einsatztaktisch geboten sein und unterliegt der jeweiligen polizeifachlichen Bewertung vor Ort. Gleichwohl wurden die Einsatzerfahrungen in Bezug auf die Erkennbarkeit von Einsatzkräften im Rahmen einer Arbeitsgruppe nach dem OEZ-Attentat evaluiert. Als Ausfluss dessen wurde das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei mit der Beschaffung von neu designten Erkennbarkeitswesten, die auch zivile Einsatzkräfte erhalten sollen, beauftragt. Diese sind dem Design der blauen Dienstkleidung der Bayerischen Polizei angepasst und verfügen zusätzlich über farbig auffällige Flächen und reflektierende Elemente. Bis zur Verfügbarkeit dieser neuen Erkennbarkeitsweste stehen nach wie vor die seit Langem vorhandene grüne Erkennbar-

keitsweste für Zivilkräfte, die Verkehrswarnweste und die neue Funktionshülle für die persönlich zugewiesene ballistische Unterziehweste zur Verfügung. Letztere wurde ebenfalls optimiert und mit auffälligen, ausklappbaren Farb- und reflektierenden Elementen ausgestattet.

### **3.2 Was hat die Staatsregierung unternommen, um die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Digitalfunks bei polizeilichen Großlagen zu verbessern?**

Nach Auswertung des OEZ-Einsatzes wurde und wird der Digitalfunk BOS in seiner technischen Leistungsfähigkeit und in der Nutzung im Einsatzmanagement weiter verbessert. Dazu zählt ein Aus- und Umbau des Netzes unter anderem in München, die verbesserte Anschlussmöglichkeit von Objekten, ein verbessertes Gruppenmanagement der Gesprächsgruppen sowie kontinuierliche Schulungsmaßnahmen u. a. für den Einsatz in Großlagen.

### **3.3 Wie weit ist die Umsetzung von neuen Verfahren der personenbezogenen Bewertung und Identifizierung potenzieller „Gefährder“ im Bereich rechter, rassistischer und antisemitischer Straftaten mittlerweile gediehen?**

In Bayern ist phänomenübergreifend ein Gefährdungsmanagement mit entsprechender Risikoanalyse bei der Bayerischen Polizei bewährte Praxis.

Seit 2012 unterliegt der personenbezogene Ansatz im BayLfV einem laufenden Prüf- und Entwicklungsprozess. Im Rahmen eigener Projekte wird kontinuierlich an einer Optimierung der Verfahren gearbeitet, da die empirische Datenbasis im Terrorismusbereich noch zu gering ist, um daraus allgemeingültige Schlüsse zu ziehen.

Darüber hinaus soll das Risikobewertungsinstrument RADAR-rechts im Jahr 2022 seinen Wirkbetrieb aufnehmen.

### **4.1 Welche Erkenntnisse hat das gemeinsame Analyseprojekt der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung des Dunkelfeldes der rechtsextremen Szene bisher erbracht?**

Das gemeinsame Analyseprojekt der Bayerischen Polizei und des BayLfV ist noch nicht abgeschlossen. Entsprechend kann zum jetzigen Zeitpunkt hierzu keine Aussage getroffen werden.

### **4.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um den Informationsaustausch zwischen Sicherheitsbehörden, Gesundheitsbehörden und Schulen im Hinblick auf die Prävention von Gewaltdelikten und die Identifikation potenzieller jugendlicher Gewalttäterinnen und Gewalttäter zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?**

In Bayern ist phänomenübergreifend ein Gefährdungsmanagement mit entsprechender Risikoanalyse bei der Bayerischen Polizei bewährte Praxis. Diese Maßnahmen werden wiederkehrend auf ihre Wirksamkeit geprüft und bedarfsorientiert angepasst. Hierzu zählt selbsterklärend auch der Informationsaustausch mit allen im Einzelfall notwendigen Stellen.

In den letzten Jahren hat im Bereich der Radikalisierungsprävention der Fachbereich Internationaler Terrorismus und Extremismus des BayLfV und die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) insbesondere Schulungsveranstaltungen zur Sensibilisierung von Lehrkräften in Zusammenarbeit mit dem StMUK und den Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz durchgeführt. Im Rahmen von Workshops für Schülerinnen und Schüler sowie durch Fortbildungen für Lehrkräfte werden typische Anwerbestrategien von Extremisten erläutert und es wird auf bestehende Präventionsangebote hingewiesen. Im Gesundheitsbereich wurden Mitarbeiter des Maßregelvollzuges auf die Gefahren der Radikalisierung von psychisch kranken Menschen durch Salafisten mit Schulungsmaßnahmen sensibilisiert.

Die BIGE informiert im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungstätigkeit regelmäßig über die extremistischen Strukturen in Bayern und vermittelt dabei auch Erkenntnisse, die zur Identifikation von Rechtsextremisten und Reichsbürgern beitragen können. Ziel des Beratungsangebotes der BIGE ist es, die Bedarfsträger in die Lage zu versetzen, Radikalisierungsprozesse frühzeitig erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. In den Schulungen und Vorträgen der BIGE wird darauf hingewiesen, dass nur durch einen umfassenden Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen eine erfolgreiche Extremismusprävention erreicht werden kann. Häufig vermittelt die BIGE im Rahmen eines Beratungsprozesses auch direkt zwischen verschiedenen Institutionen und stellt notwendige Kontakte her.

Mit dieser Aufklärungstätigkeit soll eine erhöhte Widerstandskraft gegen extremistische Bestrebungen erreicht werden, was in der Folge auch vor ideologisch motivierten Gewalttaten schützt. Soweit im Rahmen der verschiedenen Tätigkeiten der BIGE Informationen über Radikalisierung von Einzelpersonen bekannt werden, werden diese in Absprache mit dem jeweiligen Hinweisgeber an das BayLfV weitergegeben. Je nach Fallkonstellation wird auch die Ansprache durch das Bayerische Aussteigerprogramm erörtert.

Zur Umsetzung des umfassenden Konzepts der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention wurde unter der Federführung des StMAS eine Interministerielle Arbeitsgruppe „Gewaltschutz- und Gewaltpräventionskonzept“ eingerichtet. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter von StMI, StMJ, StMUK sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) an.

Diese Arbeitsgruppe trifft sich seit Mai 2019 in regelmäßigen Abständen, um ressortübergreifend die Umsetzung des Konzepts zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention zu begleiten und dieses fortzuentwickeln.

Die Bayerische Polizei prüft derzeit den Handlungsbedarf bezüglich einer Initiativübermittlung von polizeilich relevanten Sachverhalten an die Polizei durch Berufsgeheimnisträger u. Ä.

#### **4.3 Wie beurteilt die Staatsregierung im Online-Gaming-Bereich die Kooperation der Plattformanbieter mit der Bayerischen Polizei bei Löschungsprüfungen im Sinne des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes?**

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) verpflichtet die dem NetzDG unterfallenden Plattformbetreiber u. a., rechtswidrige Inhalte innerhalb bestimmter Fristen, beispielsweise aufgrund eines Hinweises von Betroffenen oder Dritter, zu löschen.

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) obliegt die Prüfung, ob der Plattformbetreiber hinsichtlich seiner Reaktion auf solche Hinweise ordnungswidrig gehandelt hat, etwa weil keine Löschung erfolgte und ein Bußgeld zu verhängen ist. Eine Kooperation im Sinne der Fragestellungen besteht zwischen Plattformanbietern und der Bayerischen Polizei nicht.

Die Bayerische Polizei hat jedoch ein Pilotprojekt gestartet, bei dem im Rahmen entsprechender Anzeigerstattungen der dem NetzDG unterfallende Plattformbetreiber seitens der Polizei über die Feststellung relevanter Inhalte zur eigenständigen Prüfung und Veranlassung im Sinne des NetzDG informiert wird. Soweit der mitgeteilte Inhalt nach den im NetzDG vorgesehenen Fristen noch abrufbar sein sollte, ergeht eine Mitteilung an das BfJ zur weiteren Prüfung und Veranlassung in eigener Zuständigkeit. Aufgrund der noch kurzen Lauffrist des Projektes liegen hierzu noch keine weiterführenden Erkenntnisse vor.

#### **5.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Lehrkräfte in Bezug auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?**

Die Bedeutung der medienpädagogischen Elternarbeit nimmt angesichts der Omnipräsenz digitaler Medien und Werkzeuge ebenso zu wie die Stärkung der medienbezogenen Kompetenzen der Lehrkräfte. Schulen greifen das Themenfeld des politisch-weltanschaulichen Extremismus in den vorgegebenen Elternabenden, aber auch in speziellen Veranstaltungen, z. B. zu Gefahren des Internets im Kontext von Extremis-

mus und Rassismus, auf. Eine systematische Einbettung kann über eine Integration im Medienkonzept der Schule sowie in einer entsprechenden Ausgestaltung des verbindlichen schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft (vgl. Art. 74 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) erfolgen. Des Weiteren kann der Elternbeirat an der Schule Informationsveranstaltungen durchführen, zu denen er Referentinnen und Referenten bzw. Expertinnen und Experten zu bestimmten Themen einlädt.

Bei Beratungs- und Unterstützungsbedarf in medienpädagogischen Fragestellungen steht den Schulen die „Beratung digitale Bildung in Bayern“ zur Verfügung. Die insgesamt 171 hochqualifizierten Beraterinnen und Berater begleiten die jeweilige Schule vor Ort bei der Medienkonzeptarbeit sowie der Koordination von medienbezogenen Fortbildungsbedarfen und der Fortbildung des Lehrkörpers. Zudem richten sie nicht nur Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen aus, sondern erstellen auch Beratungsmaterialien. Das „Medienpädagogische Referentennetzwerk Bayern“ der Stiftung Medienpädagogik Bayern bietet ebenso Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte zu unterschiedlichen relevanten Themenschwerpunkten an. Die gemeinnützige Stiftung vermittelt dann einen Referenten bzw. eine Referentin in möglichst örtlicher Nähe und übernimmt sowohl die Honorar- als auch Reisekosten. Diese Elternabende können als Online- oder Präsenzveranstaltung gebucht werden. Darüber hinaus stehen den Eltern zahlreiche weitere außerschulische Fortbildungsangebote zur Verfügung (z. B. Angebote der Elternverbände, des Medienzentrums des JFF-Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis usw.).

Zusätzlich unterstützt die staatliche Lehrerfortbildung Lehrkräfte beim Erwerb von medienerzieherischen Kompetenzen. Die Medienwelten von Kindern und Jugendlichen werden dabei u. a. im Basismodul „Ethik und digitale Welt“ der Onlineselbstlernkurse im Rahmen der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive digitale Bildung sowie in Angeboten der Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik | eSessions zentral – regional der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) inhaltlich aufgegriffen.

Die Tatsache, dass extremistische, rassistische sowie antisemitische Inhalte vor allem via soziale Medien verbreitet werden bzw. derartige Taten dort angekündigt werden, rückt den adäquaten Umgang Jugendlicher mit diesen Netzwerken noch mehr in den Fokus des schulischen Interesses. Ein diesbezüglicher Handlungsleitfaden für Lehrkräfte wurde – in Kooperation mit der BIGE, dem Landeskriminalamt, der Generalstaatsanwaltschaft München, dem Antisemitismusbeauftragten der Staatsregierung sowie dem StMAS – bereits entwickelt. Praxisnahe Pendanten für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern werden gerade ausgearbeitet. Durch diese Maßnahme soll nicht nur die ganze Schulfamilie im Hinblick auf die betreffende Thematik sensibilisiert und ein wertebasiertes Problembewusstsein erzeugt werden, sondern es sollen auch strafrechtlich relevante Fragen im Schulkontext geklärt werden. Des Weiteren zeigen die Leitfäden schrittweise Handlungsoptionen auf, die zivilcouragiertes und verantwortungsbewusstes Handeln auf allen Ebenen ermöglichen. Das Onlineportal des Landesmedienzentrums Bayern (mebis) wiederum klärt die Schulfamilie im Hinblick auf mediale Manipulationsversuche wie grassierende Fake News und Verschwörungstheorien auf.

Darüber hinaus stellt auch die Bayerische Polizei in diesem Bereich Präventionsangebote zur Verfügung. Diese sind beispielsweise abrufbar unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/>.

## **5.2 Welche Maßnahmen haben die zuständigen Stellen ergriffen, um die Mobbingprävention an den bayerischen Schulen zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?**

Das Gesamtkonzept der Maßnahmen des StMUK gegen Gewalt und Mobbing ist ein ganzheitliches, langfristiges und auf mehrere Ebenen angelegtes Konzept, das nicht nur auf der Vernetzung und Einbeziehung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure, sondern auch auf der Umsetzung verschiedener Bausteine beruht.

Gewaltprävention ist besonders effektiv im Rahmen einer konsequenten Werteerziehung. Hierfür können die Schulen seit dem Jahr 2009 auf das Engagement von ausgebildeten Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren zurückgreifen. Mit der Initiative „Werte machen Schule“ kommen seit dem Schuljahr 2018/2019 erstmals auch

Schülerinnen und Schüler als Wertemultiplikatorinnen und Wertemultiplikatoren zum Einsatz.

Darüber hinaus ist die Gewaltprävention ein fest verankerter Bestandteil in den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen, den Lehrplänen (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/>) sowie der Lehreraus- und -fortbildung.

Im Mittelpunkt der Präventionsmaßnahmen stehen verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Betroffenen und eine transparente Kommunikation zu den Unterstützungsangeboten. Die Unterstützung wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts fortlaufend ausgebaut und weiterentwickelt werden.

- Ein wichtiger Bestandteil dieser Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Prävention von Mobbing ist das Programm „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing!“. Der Startschuss für die bayernweite Kampagne des StMUK gegen Mobbing fiel bereits im Schuljahr 2011/2012 mit dem großangelegten Lehrerfortbildungsprogramm „Schule als Lebensraum – ohne Mobbing!“. Für den Start des Programms hatte das StMUK die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen mit der Erstellung eines Fortbildungskonzepts zur Prävention von Mobbing unter Schülerinnen und Schülern beauftragt. Daraus wurde ein Multiplikatorenmodell entwickelt, um die einzelnen Schulen besser zu erreichen. Flächendeckend sind Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte zu Spezialistinnen und Spezialisten für die Prävention von und Intervention bei Mobbingvorfällen ausgebildet worden. Ihre Aufgabe im Rahmen des Programmes ist es, Schulen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich und kompetent mit dem Thema Mobbing umzugehen. Konkrete Ziele sind die Schulung der Diagnosefähigkeit der Lehrkräfte (Wahrnehmung von Auffälligkeiten im Verhalten der Schülerinnen/Schüler, Stärkung der Sozialkompetenz bei Schülerinnen und Schülern, Verbesserung des Sozialklimas in den Klassen), die Verbesserung der Handlungskompetenz der Lehrkräfte, aber auch die Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit und in ihrer Fähigkeit sowie Bereitschaft zur Kooperation mit der Schule. Koordiniert werden die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an den Staatlichen Schulberatungsstellen ([http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen\\_paed\\_psy/mobbing/](http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/bayern/fragen_paed_psy/mobbing/)). Derzeit sind bayernweit rund 200 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte in dem Programm eingesetzt. Für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren werden im Schuljahr 2020/2021 107 Anrechnungsstunden vom StMUK zur Verfügung gestellt, was eine deutliche Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Aktuell werden wieder neue Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an der ALP ausgebildet, um das Programm durch die Qualifizierung weiterer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräfte für den Einsatz gegen Mobbing effizient fortsetzen zu können.
- Im Rahmen von „Lebensraum Schule – ohne Mobbing!“ ist seit 2011 auch das spezielle Präventionsprojekt „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!“ in Kooperation zwischen dem StMUK und der Techniker Krankenkasse (TK) verankert (<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/864/anti-mobbing-koffer-unterrichtsmaterial-von-praeventionsprojekt-vorgestellt.html>). Dieses Projekt wird derzeit neu aufgelegt.
- Der Erstinformation der Schulen zur Prävention bei Mobbing dient der erst vor wenigen Wochen aktualisierte Praxisleitfaden des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) „Mit Mut gegen Mobbing“: [https://www.km.bayern.de/epaper/mut\\_gegen\\_mobbing/files/assets/basic-html/page-1.html#](https://www.km.bayern.de/epaper/mut_gegen_mobbing/files/assets/basic-html/page-1.html#). Dem Phänomen Cybermobbing wurde hierbei eine besondere Bedeutung beigemessen.
- Ebenso können Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte über die Homepage des StMUK auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittene, hilfreiche Basisinformationen zur Prävention und Intervention bei Mobbing abrufen (für Schülerinnen und Schüler beispielsweise unter <https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei-persoelichen-sorgen/mobbing.html>).
- Bei Vorfällen in Verbindung mit Gewalt und Mobbing sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte die ersten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Schülerinnen/Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte. Zusätzlich stehen die Verbindungslehrkräfte als besondere Vertrauenspersonen zur Verfügung. Für alle staatlichen Schulen in Bayern bilden die ca. 950 staatlichen Schulpsychologinnen/Schulpsychologen sowie die ca. 1800 Beratungslehrkräfte, die einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen, ein flächenwirksam angelegtes Beratungsnetz. Überdies verfügt jeder Regierungsbezirk über eine Staatliche Schulberatungsstelle ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)), in der besonders erfahrene Schulpsychologinnen/

Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte für Fragen und bei Problemen im schulischen Kontext zur Verfügung stehen.

Dank des Programms „Schule öffnet sich“, das seit dem Schuljahr 2018/2019 läuft und auf fünf Jahre angelegt ist, werden erstmals Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen als staatliches Schulpersonal eingesetzt. Ihre Aufgabe ist die gruppenbezogene Präventionsarbeit nach Art. 60 Abs. 3 BayEUG, zu der explizit auch die Vorbeugung von Mobbing im Rahmen der schulischen Wertebildung und Persönlichkeitsentwicklung gehört.

Im Übrigen können die Schulen bei der Bearbeitung von Mobbing auch von Fachkräften für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Zuständigkeitsbereich des StMAS unterstützt werden.

### **5.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Früherkennung möglicher Radikalisierungsrisiken und die potenzielle Affinität zu Gewaltdelikten bei Jugendlichen mit einer psychologischen oder psychiatrischen Krankheitsdiagnose zu verbessern (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?**

Vonseiten der Bayerischen Polizei ist phänomenübergreifend ein Gefährdungsmanagement mit entsprechender Risikoanalyse bewährte Praxis.

Zudem sind Gewaltprävention und die Förderung prosozialen Verhaltens fester Bestandteil des schulischen Alltags auf drei Ebenen:

1. auf der individuellen Schüler Ebene (Stärkung der Persönlichkeit, Werteerziehung, Verhaltenstrainings);
2. auf der Klassenebene: vielfältige Programme in Bayern; exemplarische Beispiele:
  - „Faustlos“: Bearbeitung von Problemsituationen ausgehend von Fotos und mit Rollenspielen (Förderung von Empathie, Impulskontrolle und des Umgangs mit Frustration, Ärger und Wut);
  - „PIT – Prävention im Team“ (Zusammenarbeit mit der Polizei; Prävention gegen Gewalt, Sucht und Eigentumsdelikte; Lebenskompetenztraining; Behandlung des Umgangs mit digitalen Medien im Bereich der Gewaltprävention);
  - „Lions-Quest – Erwachsen werden“ (Förderung sozialer Kompetenz von Schülerinnen/Schülern);
3. auf der Schulebene: z. B. Streitschlichtung oder Peer-Mediation, Schulverträge, Streitschlichterinnen/Streitschlichter, pädagogische Tage, Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung.

Ziel der Prävention ist die Förderung der Selbst- und Sozialkompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler. Die Ausbildung und Erziehung von jungen Menschen mit einem gefestigten Selbstkonzept und die Begleitung und Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung sind äußerst wichtig und können präventiv gegen eine mögliche Opfer- oder gar Täterrolle wirken.

Was den verantwortungsbewussten Umgang mit Medien anbelangt, so werden die bayerischen Schulen von den 81 medienpädagogischen Beraterinnen/Beratern digitale Bildung (mBdB, vormals MiB) unterstützt. Für Radikalisierungsprävention bzw. Deradikalisierung sind wiederum die 18 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz zuständig, die an den Schulberatungsstellen angesiedelt sind. Seit mehr als zehn Jahren stehen diese Schulpsychologinnen/Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte der gesamten Schulfamilie als kompetente Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention sowie anlassbezogene Intervention zur Verfügung. Bei Bedarf vermitteln sie den Schulen auch geeignete externe Partner. Besonders die Kooperation mit der BIGE hat sich als sinnvoll erwiesen, da diese Stelle nicht nur genaue Kenntnisse über die im Umfeld der jeweiligen Schule möglicherweise bestehenden Gefährdungslagen, sondern auch über aktuelle verfassungsfeindliche Entwicklungen hat und so die sozialpsychologische Vorgehensweise der Regionalbeauftragten ergänzt.

Zu den Aufgaben der Radikalisierungsprävention im StMAS zählt auch Sensibilisierung von Fachkräften. Im Zuge dieser finden regelmäßig Informationsveranstaltungen und Fachtage zu spezifischen Themenbereichen der Radikalisierung statt. Im September 2018 widmete sich ein Fachtag dem Thema der Radikalisierung im Kontext von Psychiatrie und Psychologie.

### **6.1 Wie wird das Thema „Hasskriminalität“ im Kontext von Internetsubkulturen und Gamingplattformen besser in der Ausbildung der bayerischen Polizeibeamten verankert (bitte Ausbildungsmodule einzeln auflisten)?**

Die Beamtinnen und Beamten in Ausbildung (BiA) werden in ihrer Ausbildung zum Polizeivollzugsdienst in der 2. Qualifikationsebene (QE) bereits frühzeitig hinsichtlich der ganzen Komplexität Internet mit seinen Modifikationen für den Polizeiberuf (auch als Privatperson) unterrichtet. Die erlangten Kompetenzen in den Fächern Strafrecht, Allgemeines Polizeirecht, Informationstechnologie und Polizeilichen Einsatztrainings dienen als Grundlagenwissen im Zusammenhang mit Cybercrime-Delikten. In der modularen Unterrichtung findet sich die Thematik Internetkriminalität in ihrer ganzen Bandbreite im vierten Ausbildungsabschnitt, also nach 1,5 Jahren, wieder. Die BiA erlernen an verschiedenen Sachverhalten den Ersten Angriff bei den Erscheinungsformen Hasspostings, Beleidigungen über soziale Netzwerke/Plattformen sowie zu Cybermobbing und Cyberstalking. Das Modul umfasst insgesamt 16 Unterrichtseinheiten (UE).

Hinzu kommt, dass das Thema „Hasskriminalität im Internet“ eine wichtige Bedeutung im Fach Politische Bildung/Zeitgeschehen einnimmt. Hier wird unter anderem aufgegriffen und diskutiert, dass diese eine Form von Gewalt darstellt und an welchen unterschiedlichen Stellen und Plattformen sie zutage tritt (u. a. auch Internetsubkulturen sowie Gaming-Plattformen).

Auch für den Bereich der polizeilichen Berufsethik verfolgt die Polizeiausbildung einen fächerübergreifenden Weg und setzt dabei auf das Ziel, bei den Beamtinnen und Beamten Problembewusstsein zu wecken. So wird das Thema „Umgang mit Hasspostings“ z. B. im Fach Berufsethik im Rahmenthema „Nutzung von sozialen Netzwerken“ verankert, um ausgehend von den persönlichen lebensweltlichen Erfahrungen der angehenden Vollzugsbeamten den Bogen zu sozialpsychologischen und strafrechtlichen Aspekten spannen zu können.

Das Thema „Hasskriminalität“ wird an der Hochschule in der Ausbildung für die 3. bzw. 4. QE thematisiert.

Studium zum Einstieg in die 3. QE:

Staats- und Verfassungsrecht (3. QE):

- Die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG – Meinungs-, Presse- und Berichterstattungsfreiheiten) finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG) und ggf. verfassungsimmanenten Schranken. Mit der Begehung von Delikten, die der „Hasskriminalität“ zuzurechnen sind (z. B. § 130 StGB Volksverhetzung), werden diese Schranken überschritten und die Tathandlung ist nicht mehr vom Schutzbereich des Grundrechtes umfasst.

Versammlungsrecht (3. QE):

- Bei der Vermittlung der versammlungsrechtlichen Eingriffsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass der „Hasskriminalität“ in Verbindung mit rechtsextremistischen Ideologien zuzuordnende Delikte versammlungsrechtliche Maßnahmen (Beschränkungen, Unterbrechung, u. U. Auflösung) und in jedem Fall strafverfahrensrechtliche Maßnahmen rechtfertigen.

Eingriffsrecht (3. QE):

- Delikte mit rechtsextremistischen, rassistischen oder antisemitischen Inhalten werden als Eingangsbeispiele zur Beweissicherung mittels strafverfahrensrechtlichen/datenschutzrechtlichen Eingriffsmaßnahmen eingesetzt (Erstellen einer Videosequenz als Sachbeweis für ein Vergehen nach § 130 StGB auf der Grundlage von §§ 100h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung – StPO).

Kriminologie (3. QE):

- Strategische Analyse Rechtsextremismus und Linksextremismus (z. B. EU-rechtliche Grundlagen, Erkennbarkeit von Hasskriminalität, Probleme bei der Erfassung, Einflussfaktoren beim Anzeigeverhalten, Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung).

Kriminalistik (3. QE):

- Gewalttätige Personengruppen im Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität – PMK (unter anderem Fallbeispiele rechtsextremistischer Terroristen).

Personalmanagement (3. QE):

- Im Recht des öffentlichen Dienstes werden ausführlich die Beamtenpflichten und dienstaufsichtliche und disziplinarische Folgen vermittelt.
- In der Führungslehre wird auf die Rolle und Selbstverständnis der Polizei intensiv eingegangen, auch werden Leitbild, Normen und Werte angesprochen und vertieft.

Soziologie (3. QE):

- Vermittlung von Werten und Normen innerhalb der Gesellschaft.

Politik (3. QE):

- Über alle drei fachtheoretischen Semester hinweg werden die Studierenden in verschiedenen Veranstaltungen bezüglich dieses Schwerpunktthemas sensibilisiert. Beispielhaft sind zu nennen:
  - Rechtsextremismus/Rechtspopulismus, Verschwörungstheorien (Ideologien, Funktionsweisen, Erkennen rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Gedankenguts), insbesondere auch mit Bezug zu Internetsubkulturen,
  - Verschwörungstheorien im Zuge der COVID-19-Pandemie mit rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen/antiziganen Bezügen,
  - Politisch motivierte Kriminalität (Hasskriminalität als Teil der PMK, Rechtsterrorismus, Radikalisierung),
  - interkulturelle Kompetenz für Polizeibeamtinnen und -beamte,
  - wehrhafte Demokratie.

Studium zum Einstieg in die 4. QE:

Staats- und Verfassungsrecht – Modul 2:

- Die Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungs-, Presse- und Berichterstattungsfreiheiten) finden ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG) und ggf. verfassungsimmanente Schranken. Mit der Begehung von Delikten, die der „Hasskriminalität“ im Kontext von Rechtsextremismus, Rassismus oder Antisemitismus zuzurechnen sind (z. B. § 130 StGB Volksverhetzung), werden diese Schranken überschritten und die Tathandlung ist nicht mehr vom Schutzbereich des Grundrechtes umfasst.

Kriminalwissenschaften – Modul 6:

- Politisch motivierte Kriminalität (Hasskriminalität als Teil der PMK), auch unter Einbeziehung von Verschwörungstheorien hinsichtlich der aktuellen COVID-19-Pandemie mit rechtsextremen Bezügen mit einem Schwerpunkt auf Internetsubkulturen.

Polizeiliche Informationseingriffe – Modul 8:

- Umfassende Behandlung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) als Instrument zur Bekämpfung der „Hasskriminalität“ (§ 1 Abs. 3 NetzDG).

## **6.2 Welche spezifischen Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema „Hasskriminalität“ im Kontext von Internetsubkulturen und Gaming-Plattformen wurden für Beamte des BLKA und der Bayerischen Polizei in den vergangenen drei Jahren ausgeschrieben (bitte Angebote einzeln auflisten)?**

Das Thema „Hasskriminalität“ wird nicht in einer gesonderten Fortbildungsveranstaltung angeboten, sondern ist Gegenstand in verschiedenen Angeboten der polizeilichen Fortbildung.

Berührungspunkte zwischen Hasskriminalität und Seminarinhalten ergeben sich in den Seminaren:

- Führungskräfte OuS (Ordnungs- und Schutzaufgaben),
- Modul „Polizeiliche Kompetenzen“,
- Polizeiliche Kompetenzen zur Führungsbewährung,
- Islamismus – islamistischer Terrorismus,
- Führungskräfte Vb (Verbrechensbekämpfung),
- Kriminal-Basis-Seminar,
- Prävention Kontaktbeamte,
- Prävention Cybercrime,
- Kriminalprävention Islamismus,
- Staatsschutz N,
- Staatsschutz F,
- Zivile Einsatzgruppen,
- Beweissicherung/Dokumentation,
- EL ad hoc Lagen ,
- Stabsarbeit,
- Prävention Grundlagen,
- Fachtagung zum Thema „Gewalt gegen Minderheiten – Juristische, polizeiliche und zivilgesellschaftliche Perspektiven und Strategien im Umgang mit Hasskriminalität“ am 22. Juni 2020 in München, Kath. Akademie in Bayern.

Das Seminar Prävention Cybercrime wurde 2020 von drei auf fünf Tage verlängert, sodass diese Thematik auch in diesem Seminar angesprochen werden kann.

### **6.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in den vergangenen drei Jahren ergriffen, um die Analysekompetenz der Sicherheitsbehörden im Bereich der digitalen Hasskriminalität zu stärken (bitte Maßnahmen einzeln auflisten)?**

Hinsichtlich der Analysekompetenz der Sicherheitsbehörden kann festgestellt werden, dass eine Beschränkung von Maßnahmen speziell auf den „Bereich der digitalen Hasskriminalität“ fachlich nicht als zielführend bewertet wird. Vielmehr sind die erforderlichen Analysekompetenzen nicht grundlegend anders zu bewerten als in der Strafverfolgung generell. Spezielle Maßnahmen im Sinne der Anfrage können deshalb nicht ausgewiesen werden. Hinsichtlich allgemeiner Maßnahmen zur Stärkung der Auswerte- und Analysekompetenz der Sicherheitsbehörden darf insbesondere auf den Aufbau des Sichtungungs- und Auswerternetzes für die Bayerische Polizei (Projekt SIERA) in der Antwort vom 23. Dezember 2020 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) vom 2. Oktober 2020 (Drs. 18/11211; Frage 3.2) verwiesen werden.

### **7.1 Welche Präventionsmaßnahmen zur Radikalisierungsprävention auf Online-Gaming-Plattformen, Imageboards und im Bereich des sogenannten Dark Social werden aktuell von der Staatsregierung gefördert bzw. befinden sich bereits in Planung?**

Das Internet dient radikalen Gruppen als Aktionsfeld für die Verbreitung ihrer Ideologien. Dies gilt insbesondere für die sozialen Medien, einschlägige Foren, Apps und Spiele, über die ganz gezielt vor allem junge Menschen angesprochen werden. Ziel der Radikalisierungsprävention ist in diesem Kontext daher, junge Menschen in ihrer Medienkompetenz zu stärken, indem ein selbstbestimmter, eigenständiger und reflektierter Umgang mit den Medien gefördert wird.

Hierzu hat das StMAS bereits einige Förderprojekte aufgelegt, unter anderem „bild-machen“. Das länderübergreifende Projekt förderte die Auseinandersetzung mit radikalen Weltbildern in den sozialen Medien. Junge Menschen wurden über inhaltliche und medienpädagogische Schulungen in die Lage gebracht, Alternativen zu radikalen Inhalten aufzuzeigen.

Das Projekt „Aktiv gegen Vorurteile“ hatte die Erstellung von Medienprojekten durch junge Menschen zum Abbau von Vorurteilen und zur Förderung der Toleranz zum Ziel. Themenschwerpunkte waren Antisemitismus, Verschwörungstheorien und Fake News.

Das aktuell geförderte Projekt „kampagnenstark“ setzt sich mit Radikalisierungsfaktoren im Internet auseinander. Die Jugendlichen reflektieren ihr eigenes Onlinehandeln im Kontext von Filterblasen und Fake News. Zudem setzen sie sich mit Onlineanwerbestrategien extremistischer Gruppierungen auseinander.

### **7.2 Welche Forschungsprojekte zur Verbreitung von Hassbotschaften im Internet sowie zur extremistischen Radikalisierung und Rekrutierung in sozialen Medien und auf Gaming-Plattformen werden gegenwärtig von der Staatsregierung gefördert bzw. befinden sich bereits im Planungsstadium?**

Die Staatsregierung fördert das renommierte JFF-Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis mittels einer institutionellen Förderung. Das JFF befasst sich mit medienpädagogischer Forschung und praxisbezogener Bildungsarbeit. Ziel der pädagogischen Angebote ist es, dass Kinder und Jugendliche einen selbstbestimmten und reflektierten Umgang mit Medien erlernen. Daneben erhält das JFF auch Projektmittel, mit denen u. a. das Projekt „Medienhandeln von Kindern und Jugendlichen in problem-belasteten Familien“ gefördert wird. Die Erkenntnisse aus dem Projekt dienen als Grundlage für die Entwicklung von Materialien für eine medienpädagogische Begleitung von problembelasteten Familien. Ein Forschungsschwerpunkt liegt auf der Einschätzung von kinder- und jugendmedienschutzbezogenen Fragen beim Medienhandeln von „gefährdungsgeneigten“ Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus hat das 2018 abgeschlossene Projekt eMORE es sich zum Ziel gesetzt, ein Wissensmodell in Bezug auf Online-Hasssprache und Offline-Hassver-

brechen zu entwickeln und zu testen. Hierfür wurde ein umfassendes und hochentwickeltes Beobachtungs- und Berichterstattungssystem genutzt, um ein Verständnis zum Phänomen/Trend im Internet und im realen Leben zu erhalten, um eine Vergleichsanalyse auf EU-Level zu erlauben und um eine harmonische Vorgehensweise im Kampf gegen hassmotivierte Verbrechen in Europa zu unterstützen. Das Projekt hat eine Wissensplattform entwickelt, welche für Zielgruppen zugänglich ist und ihnen eine fundierte Analyse des Phänomens online und offline erlaubt. Die Plattform ist in der Lage, Daten/Informationen, die durch den Crawler gesammelt oder durch die App gemeldet wurden, zu bearbeiten. Beide Werkzeuge wurden durch das Projekt eMORE entwickelt, wobei die App in den neun Partnerländern getestet wurde. Das Wissensmodell wird die wichtigsten Kategorien im Bereich hassmotivierte Verbrechen beinhalten (Geschlecht, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung). Eine App ist im App Store erhältlich.

Das 2021 endende Projekt PROPHETS ([www.prophets-h2020.eu](http://www.prophets-h2020.eu)) untersucht den Prozess des Verhaltens bei Radikalisierung im Internet. Das Projekt fokussiert sich auf den Prozess des Onlineverhaltens und untersucht die Dynamiken zwischen radikalem Verhalten in vier Schlüsselthematiken:

- Hassreden mit terroristischem Bezug,
- Onlineinhalte mit terroristischem Bezug,
- Rekrutierung und Training mit terroristischem Bezug,
- Internetfinanzierung von terroristischen Aktivitäten.

Hierzu wird vom Projekt eine Plattform entwickelt, die sich gerade in der Validierungsphase befindet. Die Plattform enthält ein „Policy Making toolkit“, ein „Monitoring and Situational Awareness Tool“ und ein „Expert Portal“.

Zudem wird sich das BLKA an einem bundesweiten Projekt mit dem Titel „Meme, Ideen, Strategien rechtsextremistischer Internetkommunikation (MISRIK)“ beteiligen. Für dieses Projekt wird nach Annahme der Projektskizze derzeit der Vollantrag beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erstellt. Mit einem methodisch interdisziplinären Ansatz soll untersucht werden, wie rechte und rechtsextreme Aktivist\*innen im Netz, insbesondere in sozialen Medien und auf Imageboards, ihre Ideologien und Strategien mithilfe von Memes und weiteren Symbolen der digitalen Kommunikation verbreiten. In dem interdisziplinär angelegten Projekt sollen philosophische, soziologische, politikwissenschaftliche und ethnologische Aspekte sowie die Perspektive der Informatik miteinander verknüpft werden.

### **7.3 Welche Social-Media-Kanäle oder Gaming-Plattformen werden gegenwärtig besonders stark zur Verbreitung von Hassbotschaften sowie zur Verbreitung von Verschwörungstheorien genutzt?**

Zur Verbreitung von Hassbotschaften nutzen die Täter in der Regel dieselben Social-Media-Kanäle und Gaming-Plattformen wie die von ihnen anvisierten Opfer. Bestimmte Kanäle und Plattformen sind dafür nicht auszumachen.

Derzeit ist vor allem der Messaging-Dienst Telegram bei Rechtsextremisten beliebt. Dies dürfte vor allem mit seinem Ruf zusammenhängen, weniger Löschungen und Sperrungen durchzuführen. Darüber hinaus dürften die leichte Verfügbarkeit und die relativ große Reichweite für Rechtsextremisten attraktiv sein. Zudem trägt auch die Möglichkeit, verschiedene Dateiformate bei Telegram hochladen zu können, zur Beliebtheit der Plattform bei. Telegram bietet (verschlüsselte) Chats, Gruppen und Kanäle; die Teilnehmer agieren – sofern sie dies wünschen – vollständig anonym. Zudem ist der Dienst dafür bekannt, insbesondere bei Meinungs- und Propagandadelikten nicht mit den Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zuletzt stellte das BayLfV insbesondere im Zusammenhang mit Accounts, die der Identitären Bewegung (IB) zugerechnet werden, eine verstärkte Sperrung und Löschung in bekannten sozialen Medien wie Twitter und YouTube fest. In Reaktion darauf war eine Ausweichbewegung rechtsextremistischer Aktivist\*innen und Gruppierungen vor allem zum Messaging-Dienst Telegram erkennbar. So verfügt etwa der führende Aktivist der IB im deutschsprachigen Raum, Martin Sellner, auf seinem Telegram-Kanal mittlerweile über mehr Abonnenten, als er zuvor auf seinem Twitter-Profil hatte. Seit der Löschung seiner YouTube-Konten stellt Martin Sellner seine Videos auf der bei Rechtsextremisten beliebten Videoplattform BitChute ein. Dort erreicht er allerdings bis jetzt bei Weitem nicht die Reichweite, die zuvor auf YouTube möglich war.

Grundsätzlich sind Rechtsextremisten fortlaufend auf der Suche nach virtuellen Plattformen, auf denen ihre Accounts nicht gesperrt werden, um ihre Ideologie zu ver-

breiten und mit Anhängern und Gleichgesinnten in Kontakt zu bleiben. Dabei spielen auch Internetplattformen wie „4chan“, „8chan“, „Gab“ und „Minds“ eine Rolle. Darüber hinaus werden weitere neue Plattformen, wie etwa Parler, Odysee oder DLive, genutzt.

Bei Parler handelt es sich um ein Netzwerk, das Twitter ähnelt, in dem die Inhalte jedoch kaum einer Überprüfung durch den Netzwerkbetreiber unterliegen. Dieser Umstand machte es laut Medienberichten vor allem bei amerikanischen Rechtsextremisten beliebt. Eine verstärkte Abwanderung bayerischer Rechtsextremisten zu Parler konnte bislang nicht festgestellt werden. Der führende IB-Aktivist im deutschsprachigen Raum, Martin Sellner, hat es in der Vergangenheit aber bereits beworben.

Facebook kommt nach wie vor eine große Bedeutung zu, auch wenn dort derartige Inhalte und Kommentare zunehmend gelöscht und Nutzer gesperrt werden. Dennoch bietet Facebook für den Zweck der Verbreitung rechter Ideologien den Protagonisten die größtmögliche Reichweite in den sozialen Netzwerken. Gleiches ist auch für die Themenbereiche der sexistischen, rassistischen oder antisemitischen Diskriminierung feststellbar.

Seit einiger Zeit sind vermehrt rechtsextremistische Server in der kostenlosen „VoIP“-Clientanwendung „Discord“ aufgetreten. „Discord“ ermöglicht es, kostenlose öffentliche Server mit Sprach- und Textkanälen zu erstellen, und versteht sich als Alternative zu Skype oder Teamspeak.

Bezüglich der Rolle osteuropäischer Plattformen für die rechtsextremistische Szene, insbesondere des russischen Netzwerks vk.com, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 5. März 2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24. Januar 2019 zum Thema „Rechte Hetze und Vernetzung auf dem sozialen Netzwerk vk.com“ (Drs. 18/513 vom 2. Mai 2019) verwiesen.

Das BayLfV stellt hier verstärkte Aktivitäten von Teilen der rechtsextremistischen Szene auf dem russischen Netzwerk vk.com fest.

Die Posts auf vk.com unterscheiden sich qualitativ von denen in anderen Netzwerken. So agieren Rechtsextremisten dort offener und weniger zurückhaltend. Dies dürfte vor allem mit der geringeren Kontrolle durch das Netzwerk zu tun haben.

Bei den in den Phänomenbereichen Islamismus und Ausländerextremismus genutzten Plattformen handelt es sich im Wesentlichen um Instagram, Facebook, YouTube, Telegram, WhatsApp und Hoop. Hier kristallisieren sich aktuell insbesondere Instagram und Telegram stärker als Leitmedien heraus, insbesondere im Zusammenhang mit deutschsprachiger Propaganda.

Facebook verliert demgegenüber stetig an Bedeutung. Der Plattform ist aber hinsichtlich des verzeichneten Aufkommens für die Vernetzung und Verbreitung von Propaganda trotzdem weiterhin große Bedeutung beizumessen.

Antisemitismus ist in diesen beiden Phänomenbereichen vor allem in den Kontext jüdisch-amerikanischer Verschwörungstheorien eingebettet. Er findet sein Ventil vorwiegend in der Verunglimpfung des Staates Israel, vorzugsweise als codierte „Kritik“ am Staat Israel (antizionistischer Antisemitismus).

Im Umfeld russischsprachiger Extremisten, z. B. aus dem Bereich des Nordkaukasus (Tschetschenien), spielt nach vorliegenden Informationen zusätzlich der russische Facebook-Klon vk.com eine Rolle. Vk.com war bislang jedoch in Sachverhalten mit Bezug zu Bayern nicht festzustellen.

Auf Imageboards sowie Gaming-, Video-, Streaming- und vergleichbaren Plattformen ist kein relevantes Aufkommen festzustellen. Diese Internetdienste spielen für diese Phänomenbereiche bislang keine bzw. keine relevante Rolle.

Im Hinblick auf die Verbreitung von Verschwörungstheorien wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 30. Juni 2020 auf die Fragen 4.1 und 4.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 7. Mai 2020 betreffend Instrumentalisierung der Corona-Pandemie durch Rechtsextremisten und Verschwörungstheoretiker verwiesen (Drs. 18/8957 vom 21. August 2020).

## **8.1 Plant die Staatsregierung gegenwärtig eine Ausweitung der Möglichkeit zur Onlinestrafanzeige für Opfer von „Hasskriminalität“?**

Die Möglichkeit, auf der Internetseite der Bayerischen Polizei Anzeigen zu erstatten, besteht seit 23. Februar 2018. Dieser Service, der von den Bürgerinnen und Bürgern bislang gut angenommen wurde, beschränkt sich bewusst auf einfach gelagerte Sachverhalte, die in der Regel keine aufwendigen Vernehmungen des Geschädigten erfordern.

Derzeit können die Delikte Onlineauktionsbetrug, Sachbeschädigung, Diebstahl oder Unterschlagung von Fahrrädern und Sachbeschädigung von Kfz, Diebstahl von Teilen eines Kfz sowie Diebstahl von Gegenständen aus einem Kfz online angezeigt werden.

Komplexer gelagerte Sachverhalte, solche, die zur rechtlichen Einordnung einer qualifizierteren Tatbestandsaufnahme bedürfen, bei denen eine aufwendigere Beweisführung notwendig ist oder Strafantragsdelikte, die die Unterschrift des Geschädigten erfordern, eignen sich dagegen regelmäßig nicht ohne Weiteres für diese Form der Onlineanzeigeerstattung. Wie sich im bisherigen Betrieb zeigte, gehen die Bürgerinnen und Bürger bei einer Onlineanzeigeerstattung zum Großteil davon aus, ihr Anliegen damit den Strafverfolgungsbehörden umfassend und abschließend mitgeteilt zu haben. Für ein anschließendes persönliches Vorsprechen bei der zuständigen Polizeidienststelle im Falle von notwendigen Nachermittlungen oder das Stellen eines Strafantrages besteht in der Regel nur sehr geringes Verständnis.

Hate-Speech-Delikten mit Tatort Internet können vielfältige Erscheinungsformen und Motivlagen zugrunde liegen. Mit einer pauschalen Öffnung des vorhandenen Onlineverfahrens für diese Delikte ergeben sich verschiedene Problemstellungen:

Das Verfahren Onlineanzeigeerstattung bietet zwar die Möglichkeit, Anlagen und Dokumente hochzuladen. Mitunter reichen allerdings ein „Screenshot“ oder die Angabe eines „Links“ für unmittelbare weiterführende Ermittlungen oder Präventivmaßnahmen nicht aus, da die strafbaren Inhalte häufig in nicht ohne Weiteres öffentlich einsehbaren Chatgruppen oder auf zugangsgeschützten Plattformen publiziert werden. Ein dadurch entstehender zusätzlicher Ermittlungsaufwand unter im Bedarfsfall Einbindung von spezialisiertem IuK-Personal und auch ein damit zusammenhängender Zeitverzug soll aber vermieden werden.

Hate Speech äußert sich nicht selten in konkreten Drohungen gegen die Gesundheit oder das Leben der Betroffenen, die gegebenenfalls unmittelbare präventive Maßnahmen erforderlich machen. Da bei dem Verfahren Onlineanzeigeerstattung kein 24/7-Monitoring stattfindet, worauf auch explizit hingewiesen wird, können sofort erforderliche gefahrenabwehrende oder strafverfolgende Erstmaßnahmen zum Nachteil der Geschädigten im Rahmen der Onlineanzeige nicht unmittelbar angestoßen werden.

Inhalte im Zusammenhang mit derartigen Politisch motivierten Straftaten im Internet sollten zudem nach erfolgter Anzeigenerstattung schnellstmöglich gelöscht werden können, um eine Verbreitung oder Verstärkung durch Gleichgesinnte zu verhindern und eine Löschung z. B. beim jeweiligen Plattformbetreiber zu initiieren. Bei einer u. U. zeitverzögerten Entgegennahme einer Onlineanzeige könnten radikale Inhalte bereits eine hohe Viralität erlangt haben, also schon vielfach im Netz geteilt oder kommentiert worden sein. Eine Rufschädigung oder mögliche Traumatisierung des Opfers würde dadurch verstärkt werden.

Die Bayerische Polizei widmet sich mit besonderer Intensität und mit Nachdruck, auch durch die Ausbringung entsprechend spezialisierter Organisationseinheiten, der Bekämpfung und Verfolgung Politisch motivierter Kriminalität. Das vorhandene Onlineanzeigeverfahren, das explizit für bestimmte Fallkonstellationen geschaffen wurde, wird diesem Anspruch nicht gerecht.

## **8.2 In welcher Form unterstützt die Staatsregierung die Etablierung einer angemessenen Gedenk- und Erinnerungskultur in Bezug auf das Attentat am Olympia-Einkaufszentrum?**

Die Erinnerung an solche Verbrechen und hier speziell an das OEZ-Attentat vom 22. Juli 2016 wird in aller Regel von der jeweils betroffenen Kommune gepflegt. Schreckliche Taten wie diese erschüttern die Menschen in ganz Bayern und darüber hinaus, die betroffene Kommune und ihre Bürgerinnen und Bürger aber im besonderen Maße. Sie kann am besten beurteilen, in welchem Umfang und auf welche Weise ein Gedenken erfolgen soll, sodass die Opfer in Erinnerung bleiben. Daher engagiert sich hier die Landeshauptstadt München. Bereits am ersten Jahrestag des OEZ-Anschlags wurde ein Gedenkort rund um das Denkmal „Für Euch“ eingeweiht.

### 8.3 Mit welchen eigenen Mitteln unterstützt die Staatsregierung die überlebenden Opfer des Attentats bzw. die Angehörigen der ermordeten Opfer in ihrem Anspruch auf angemessene Entschädigungsleistungen (bitte jeweilige Maßnahme und Mittel einzeln auflisten)?

In 95 Fällen sind gesetzliche Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) gewährt worden bzw. werden in den meisten dieser Fälle noch immer gewährt. Das OEG sieht dabei eine Kostentragung der Länder und damit vorliegend des Freistaates Bayern in Höhe von 78 Prozent vor.

Über die gesetzlichen Leistungen nach dem OEG hinaus konnten und können betroffene Personen sich an die Sonderbetreuerinnen und Sonderbetreuer des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) wenden. Sie erhalten dort u. a. Informationen zu den Leistungen nach dem OEG, dem Ablauf des Verfahrens und zu weiteren Hilfemöglichkeiten. Dies erfolgt u. a. durch Unterstützung bei anderen Behörden (z. B. Kontaktaufnahme), Informationsweitergabe oder durch Kontaktaufnahme mit den Ermittlungsbehörden/Staatsanwaltschaft und evtl. Einsicht in die Ermittlungsakten vor Ort zur Beschleunigung des Verfahrens.

Des Weiteren hat das ZBFS den Kontakt zu Hilfsorganisationen, insbesondere der unten genannten Stiftung Opferhilfe Bayern, vermittelt, bei der Antragstellung unterstützt und ggf. (mit Einwilligung der betroffenen Personen) sachdienliche Informationen weitergegeben.

Die „Stiftung Opferhilfe Bayern“ hat die Staatsregierung zur Verbesserung des Opferschutzes bereits vor Jahren errichtet. Die Stiftung leistet Menschen, die durch Straftaten geschädigt werden und hierfür weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten, schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Die bestehenden Hilfsangebote, unter anderem das OEG, decken hier nicht alle Fälle ab. Die Stiftung Opferhilfe schließt in vielen Fällen diese Lücke. Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferhilfe Bayern“ wurde am 24. Juli 2012 durch den Landtag verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten der Stiftungssatzung am 22. Oktober 2012 nahm die Stiftung ihren Betrieb auf.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung Opferhilfe sind in den Zuwendungsrichtlinien geregelt.

Demnach gelten im Wesentlichen folgende Kriterien:

- Opfer von Straftaten:  
Zuwendungen können grundsätzlich an natürliche Personen gewährt werden, die Opfer einer Straftat geworden sind. Daneben kommen auch Angehörige – z. B. Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern – des Tatopfers als Zuwendungsempfänger in Betracht, soweit sie durch die Tat geschädigt sind oder Schäden aus dieser zu tragen haben.
- Stichtagsregel:  
Die Straftat muss grundsätzlich am oder nach dem 1. Januar 2010 begangen worden sein.
- Örtlicher Bezug zum Freistaat Bayern:  
Die Straftat muss in Bayern begangen worden sein oder das Tatopfer zur Tatzeit in Bayern wohnen.
- Schaden:  
Eine Zuwendung kann für materielle und immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) gewährt werden.
- Kein gesetzlicher Leistungsanspruch:  
Eine Zuwendung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Schaden durch anderweitige Ansprüche des Tatopfers, so etwa gegen den Träger der Sozialversicherung, aus dem OEG oder durch zumutbar und zeitnah realisierbare Ansprüche gegen den Täter abgedeckt ist. Abweichend hiervon kann die Stiftung jedoch auch bei Bestehen durchsetzbarer Ansprüche finanzielle Soforthilfe leisten, wenn dies nach den Umständen des Falles aus wichtigem Grund geboten ist.
- Bedürftigkeit:  
Zuwendungen werden nur gewährt, wenn eine finanzielle Leistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere auch der Person des Opfers und seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse billig erscheint.

Auf der unter [www.opferhilfebayern.de](http://www.opferhilfebayern.de) abrufbaren Internetseite der Stiftung Opferhilfe wird ausführlich über die Stiftung und deren Tätigkeit informiert. Dort steht auch ein Antragsformular für Zuwendungsanträge zum Download zur Verfügung.